

Rezensionen - Critique - Recensioni - Rezensiuns

WERNER RITTER, Schutz der Freiheitsrechte durch genügend bestimmte Normen, Diss. St. Gallen, Chur/Zürich (Rüegger) 1994, 336 Seiten.

Spätestens seit dem Urteil des Bundesgerichts im Fall *Vest* (BGE 109 Ia 273 ff.) gehört der *Grundsatz der hinreichenden Bestimmtheit* von Rechtsnormen zum Standardrepertoire der öffentlich-rechtlichen Argumentation. Es ist kein Zufall, dass Praxis und Lehre für Fragen der Normbestimmtheit heute sensibilisiert sind. Die aktuelle Verwaltungsgesetzgebung ist reich an unbestimmten Rechtsbegriffen, Abwägungsformeln, Ermessensklauseln und anderen Formen offener Normierung. Die unter "Gewissheitsverlusten" (GÖRG HAVERKATE) leidende traditionelle Methodenlehre bietet der administrativen Rechtsanwendungspraxis nur wenig Halt. Unter diesen Umständen übernimmt der Bestimmtheitsgrundsatz eine wichtige Scharnierfunktion zwischen Rechtsetzung, Rechtsanwendung und (verwaltungs- bzw. verfassungs-) gerichtlicher Kontrolle. Dabei geht es nur vordergründig um rechtmethodische Fragen; denn im Kern der Bestimmtheitsthematik steht ein ebenso altes wie elementares rechtsstaatliches Anliegen: der Schutz vor Behördenwillkür, nunmehr unter den gewandelten Verhältnissen des modernen Verwaltungsstaates.

Der Verfasser der anzuzeigenden St. Galler Dissertation setzt sich zum Ziel, Wesen, Rechtsnatur und prozessuale Möglichkeiten des Bestimmtheitsgrundsatzes zu ergründen, wobei sein Hauptinteresse dem Polizeirecht gilt (was aus dem Titel der Arbeit nicht unmittelbar hervorgeht). Die Untersuchung ist in 7 Paragraphen gegliedert. Die drei ersten dienen dazu, das Problem der Normbestimmtheit allgemein zu umreißen, den Gegenstand der Arbeit abzugrenzen und begriffliche sowie rechtstheoretische Grundlagen auszubreiten. Ausgangspunkt der Untersuchung ist die Feststellung, dass die Rechtsfindung durch subjektive Elemente geprägt ist (S. 49 ff., vgl. auch S. 141 ff.). Dies gilt nach Darstellung des Verfas-

sers in besonderem Masse für die Handhabung des Polizeirechts, das seinem Zweck entsprechend (Gefahrenabwehr) eine gewisse Offenheit aufweist und viele Wertungs- und Abwägungsfragen aufwirft (S. 52 ff.). Längere Ausführungen (§ 2) sind den Begriffen "Polizei" und "Polizeirecht" gewidmet (S. 81 ff.). WERNER RITTER misst dabei der Unterscheidung von vier Formen des Polizeirechts - Polizeigeneralklausel, allgemeine Polizeierlasse, abstrakte Polizeivorschriften, Spezialpolizeierlasse - grundlegende Bedeutung zu und übt, unter dem Aspekt des Legalitätsprinzips, Kritik am gegenwärtigen Rechtszustand in den Bereichen Staatsschutz und Schusswaffengebrauch (S. 100).

Im folgenden, vorab rechtstheoretisch ausgerichteten Teil der Arbeit (§ 3) fragt der Autor zunächst nach den Grenzen, die dem Bestimmtheitspostulat durch das Medium Sprache gezogen sind (S. 121 ff.). Kennzeichen einer *sprachlich* optimal bestimmten Norm ist ihre - unter Berücksichtigung aller sprachlich relevanten Kriterien - grösstmögliche Präzision (S. 140). Davon zu unterscheiden ist die aus der Sicht der Gesetzgebungslehre anzustrebende *optimale* Bestimmtheit (worauf die Arbeit nur kurz eingeht, S. 149 ff.) sowie die *genügende* Bestimmtheit (als rechtlich relevanter *minimal standard*). Die Wurzeln des Bestimmtheitserfordernisses ortet der Verfasser - im Einklang mit der herrschenden Lehre und Praxis - im Legalitätsprinzip, im Rechtssicherheitsgrundsatz, im Rechtsgleichheitsgebot sowie in den einzelnen Freiheitsrechten (S. 58 ff., 160 ff.). Das Gebot der genügenden Bestimmtheit hat den Rang eines allgemeinen Verfassungsgrundsatzes (S. 168), kann allerdings im Rahmen der staatsrechtlichen Beschwerde nicht als eigenständiger Beschwerdegrund angerufen werden (S. 309 ff.). Das erforderliche Mass an Bestimmtheit hängt ab von den Normadressaten, von den gesetzgebungstechnischen Möglichkeiten und von den Besonderheiten der zu regelnden Materie; ferner spielt eine Rolle, ob die geringe Bestimmtheit als systemkonform (Ermessenseinräumung, Generalklauseln u.a.m.) oder als systemwidrig einzustufen ist (S. 175 ff.). Eine Reihe von Gründen kann dazu führen, dass die Anforderungen an die Bestimmtheit herabzusetzen sind (z.B. Komplexität oder Vielgestaltigkeit der zu regelnden Sachverhalte, Einzelfallorientierung, Geheimhaltungsinteressen, Praktikabilität, S. 182 ff.). Diesfalls ist durch Bestimmtheitssurrogate - wie beispielsweise materielle Verfassungsgrundsätze, Begründungs-, Abwägungs- oder Informationspflichten oder Rechtsschutzmöglichkeiten - für Ausgleich zu sorgen (S. 186 ff.).

In einem ausführlichen *tour d'horizon* (§ 4) vermittelt WERNER RITTER einen weit über den Polizeibereich ausgreifenden Überblick über die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Bestimmtheitserfordernis (S. 197 ff.). Im Zentrum stehen dabei die Urteile BGE 109 Ia 273 ff. (Vest) und BGE 117 Ia 472 ff. (Vermummungsverbot). Es folgt eine Darstellung der mit dem Urteil *Klass* einsetzenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu den Bestimmtheitsanforderungen gemäss Europäischer Menschenrechtskonvention (EMRK), S. 222 ff., die aufgrund des Beitritts der Schweiz zur EMRK auch hierzulande im Sinne eines *minimal standard* zu respektieren sind (S. 103 ff.). Die Tragweite des Bestimmtheitsgrundsatzes wird sodann (§ 5) anhand einer Reihe aktueller Beispiele aus dem polizeilichen Bereich erörtert (Datenschutz, Überwachung mittels technischer Mittel, Staatsschutz, Haftvollzug oder Lebensmittelpolizeirecht, S. 249 ff.). Wie der Autor mit Recht unterstreicht, darf die Anrufung der polizeilichen Generalklausel nicht dazu führen, dass Bestimmtheitsanforderungen unterlaufen werden (S. 284 f.). Im Urteil des Verfassers vermag die Anwendung des Bestimmtheitsgebots im Polizeibereich nicht überall zu befriedigen; er fordert daher den Erlass allgemeiner Polizeigesetze, die neben Organisation, Aufgaben und Befugnissen der Polizei vor allem auch den Schusswaffengebrauch sowie polizeiliche Standardmassnahmen regeln (S. 288 f.). Der Abschnitt klingt aus mit Überlegungen zum Spannungsfeld zwischen Bestimmtheitsgrundsatz und Effizienz der Polizeiarbeit (S. 289 ff.), wobei der Autor zum Schluss gelangt, dass klare und bestimmte gesetzliche Vorschriften der polizeilichen Effizienz dienen (S. 296 f.).

Abschliessend (§ 6) wendet sich der WERNER RITTER den Rechtsfolgen ungenügender Bestimmtheit sowie den Rechtsschutzmöglichkeiten zu (S. 299 ff.). Im Vordergrund stehen die bundesrechtlichen Rechtsmittel der staatsrechtlichen Beschwerde und der Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Rechtsnormen, die den Bestimmtheitsanforderungen nicht genügen, sind - vorbehältlich Art. 113 Abs. 3 BV (Massgeblichkeit der Bundesgesetzgebung) - als nichtig zu qualifizieren (S. 315 ff.). Verwaltungsakte, die auf ungenügender Rechtsgrundlage ergehen, sind in der Regel nicht nichtig, sondern anfechtbar (S. 318 ff.). Bei verfügungsfreiem Handeln kann ein Anspruch auf Entschädigung oder Wiederherstellung entstehen (S. 320 ff.). Eine zusammenfassende Würdigung (§ 7) beschliesst die Untersuchung (S. 325 ff.). Darin kommt der Autor zum Schluss, dass einzelne rechtsstaatliche Verfassungsprinzipien, zu denen

auch der Bestimmtheitsgrundsatz gehört, nicht verabsolutiert werden dürfen (S. 333).

Die sichtlich von rechtspolitischem Engagement durchdrungene Arbeit schneidet eine Fülle interessanter Fragestellungen aus der facettenreichen Bestimmtheitsproblematik an. Wer sich über die Praxis des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Fragen der Normbestimmtheit rasch einen Überblick verschaffen will, findet im Rechtsprechungsabschnitt (§ 4) einen nützlichen Einstieg. Die Vorgehensweise des Verfassers und die Ergebnisse der Untersuchung vermögen allerdings nicht durchwegs zu befriedigen. Zu bedauern ist insbesondere, dass WERNER RITTER (im Wissen um die Gefahren eines weitgespannten Themenfeldes) gerade die Frage der Bestimmtheit bei *Delegationsnormen* ausklammert (S. 58, 67 ff.) und damit eine genuin helvetische Dimension des Bestimmtheitsproblems ausblendet. Die Ausgrenzung demokratischer Gesichtspunkte erscheint unter den Bedingungen der schweizerischen Referendumsdemokratie wenig sinnvoll; es ist denn auch bezeichnend, dass der Verfasser immer wieder die Frage der Bestimmtheit von Delegationsnormen anschneidet - mittelbar oder sogar unmittelbar (vgl. S. 115 ff., 156, 306 f.). Allerdings stellt sich umgekehrt auch die Frage, ob die heute im Bestimmtheitsgrundsatz "gebündelten" rechtsstaatlichen und demokratischen Forderungen überhaupt als Facetten eines einheitlichen Phänomens mit homogener dogmatischer Struktur verstanden werden dürfen (wie dies die gebräuchliche Terminologie suggeriert).

Angesichts der Stofffülle erscheint die gegenständliche Begrenzung der Untersuchung auf ein bestimmtes Rechtsgebiet legitim. Jedoch bleibt die im Gegenzug zu erwartende Vertiefung im gewählten Spezialisierungsbereich, dem Polizeirecht, weitgehend aus (so namentlich in bezug auf Bedeutung und Einsatz von sog. Bestimmtheitssurrogaten). Zudem wird die systematische Durchdringung des Stoffs durch die fehlende innere Geschlossenheit des zugrundegelegten Polizei(rechts)begriffs behindert. Zumindest missverständlich erscheint im übrigen die (wiederholte) Aussage, Freiheitsrechte seien nur im Rahmen der polizeilichen Ordnung garantiert (S. 95, 116 und passim). Gerade polizeiliche Vorschriften müssen sich am Massstab der Grundrechte messen lassen! Ohne überzeugende Begründung bleibt die These, wonach Gesetzesnormen des Bundesrechts, die den Bestimmtheitserfordernissen offensichtlich nicht ge-

nügen (der Verfasser nennt Art. 17 BStP als Beispiel), trotz Art. 113 Abs. 3 BV schlechtweg unbeachtlich seien. Schliesslich ist zu bedauern, dass der Autor nicht näher erörtert, ob die Nichtigkeit (S. 315 ff.) einer nicht hinreichend bestimmten Norm - besser: die Ungültigerklärung (bzw. Nichtanwendbarkeitserklärung) durch das Bundesgericht - eine durchwegs angemessene Rechtsfolge bildet; dies überrascht um so mehr, als das Bundesgericht im einschlägigen *leading case* (BGE 109 Ia 273 ff.) alles daran setzt, die angefochtenen kantonalen Normen aufrecht zu erhalten und unter dem Titel "verfassungskonforme Auslegung" ein Bestimmtheitssurrogat nachzuschieben. Trotz dieser Vorbehalte: WERNER RITTER ist zugute zu halten, dass er sich mutig an ein schwieriges Thema herangewagt hat. Wer sich von der Weite und Komplexität des Problems der Normbestimmtheit ein Bild machen will, dem bietet die Arbeit viel Anschauungsmaterial.

GIOVANNI BIAGGINI, BERN

ALFRED HUBER, Staatskunde-Lexikon, 4., erweiterte und überarbeitete Auflage, Luzern (Verlag Schweizer Lexikon) 1994, 363 Seiten, Fr. 21.80.

EO und EU, Floating und Flüchtling, Motion und Mediation - wer zu solch unterschiedlichen Stichwörtern Erklärungen und nähere Angaben sucht, wird in ALFRED HUBERS Staatskunde-Lexikon schnell fündig. Es enthält in rund 230 alphabetisch geordneten Artikeln eine Fülle von Informationen zum schweizerischen Staat, seiner Geschichte und Politik, seiner Organisation im Innern und seiner Verbindungen nach aussen, zu internationalen Organisationen, zu Recht, Wirtschaft und Gesellschaft. Zahlreiche Karten und Grafiken dienen der Veranschaulichung, Erklärungen zu Fremdwörtern und Fachbegriffen machen die Texte gut verständlich. Das Nachschlagewerk wurde 1979 erstmals herausgegeben und in den folgenden Jahren mehrmals überarbeitet; die dritte Auflage erschien 1988. Seit dem letzten Jahr liegt nun die vierte Auflage vor (Redaktionsschluss: April 1994).

Aufbau, Gestaltung und Zielrichtung des Werks sind grundsätzlich gleich geblieben, die einzelnen Artikel wurden jedoch allesamt überarbeitet, auf

den neuesten Stand gebracht und zum grossen Teil ergänzt. Trotz der nach wie vor gedrängten Darstellungsweise sind die Artikel übersichtlicher geworden: Eine feinere Untergliederung der Abschnitte durch Ziffern und Überschriften, die klarere Trennung zwischen Stichwörtern und zugehörigen Erläuterungen und die Verwendung von Untergliederungspunkten ermöglichen eine bessere Orientierung. Auch das erweiterte Sachregister und die zahlreichen zusätzlichen Querverweise zwischen den Artikeln leisten beim Nachschlagen gute Dienste. Die Angaben zu rechtlichen Grundlagen wurden graphisch vereinheitlicht und zudem bei vielen Erläuterungen ergänzt.

Vergleicht man die vorliegende Ausgabe inhaltlich mit der vorangehenden, so ergibt sich gleichsam ein Überblick über den Wechsel der Ereignisse und die Wichtigkeit bestimmter Themen in den letzten Jahren. Der Zusammenbruch des Ostblocks, der Krieg in Ex-Jugoslavien, der Fall Kopp und die Fichenaffäre ebenso wie die Krise im Bistum Chur - dies alles hat seinen Niederschlag gefunden, die Reaktorkatastrophe von Tschernobyl dagegen wird nur noch am Rande erwähnt.

Dem Umfang der Erläuterungen nach zu schliessen, geniesst ein Thema uneingeschränkt Vorrang: Das "historische Nein" zum EWR und - damit verbunden - das Verhältnis der Schweiz zu Europa. Im neu geschaffenen Artikel zum EWR etwa werden noch einmal die Hauptargumente der befürwortenden und der gegnerischen Seite aufgelistet, das Abstimmungsergebnis dokumentiert und kurz kommentiert. Europa und seine Organisationen werden in den Ausführungen zur Europäischen Union, zur Geschichte des europäischen Zusammenschlusses, zu Europarat und EFTA viel ausführlicher als bisher dargestellt, neu hinzugekommen ist zudem ein Artikel zur KSZE.

Neu ist - nebst vielem anderen - auch ein Artikel zur Drogenpolitik: Auf etwas mehr als zwei Seiten informiert er über Suchtmittel, Abhängigkeit und Drogendelikte, über Strategien in der Drogenpolitik, die ärztlich kontrollierte Drogenabgabe und eingereichte Volksinitiativen. Auch Erklärungen zu Begriffen aus der Drogensprache finden sich. Die Auswahl mutet allerdings etwas zufällig an: Für Erläuterungen zu *Junkie* beispielsweise sind Benutzerinnen und Benutzer nach wie vor auf die einschlägigen Wörterbücher angewiesen.

Die Bemühungen um die Gleichstellung von Frau und Mann fanden ihren Niederschlag, nicht nur in detaillierten Angaben zur Vertretung von Frauen in verschiedenen Behörden und einigen Erläuterungen zu wichtigen Anliegen der Gleichstellungspolitik, sondern vereinzelt auch sprachlich, in Form von *Bürger/innen* oder *Ombudsfrau*.

Eine Bereicherung des Werks sind auch die zahlreichen Ergänzungen, die sachlichen und sprachlichen Präzisierungen zu Themen, die kaum von aktuellen Ereignissen geprägt sind, so etwa zu Artikeln wie *Landessprachen*, *Tagsatzung*, *Monarchie* oder *Strafprozess*.

"*Einem Buch dieser Art läuft die Zeit davon*", schrieb ALFRED HUBER im Vorwort zur ersten Auflage. In der Tat wird beim Blättern deutlich, wie viel sich seit Redaktionsschluss bereits geändert hat: Über die UNO-Blauhelme etwa wurde inzwischen abgestimmt, und Jacques Chirac fände heute nicht mehr nur als unterlegener Konkurrent Mitterrands bei den Wahlen von 1988 Erwähnung. Das stündliche Veralten der vermittelten Information ist zwar bedauerlich, aber unausweichlich. Dem Werk als ganzem tut dies jedenfalls keinen Abbruch, auch die Tatsache nicht, dass man sich für einzelne Stellen einen etwas weniger konservativen Ton wünscht. Insgesamt präsentiert sich das Staatskunde-Lexikon als preiswertes, verlässliches und gut verständliches Nachschlagewerk für Alltag, Beruf und Ausbildung. Es eignet sich zum raschen Nachschlagen ebenso wie zum ausführlicheren Lesen und Lernen: Wer sich beispielsweise über das schweizerische System der Rechtsprechung einen Überblick verschaffen will, kann nach der Lektüre von Artikeln wie *Zivilprozess*, *Gerichte*, *Untersuchungsrichter* oder *Strafgesetzbuch* sicher sein, das Wichtigste - und noch einiges mehr - zu wissen.

ALFRED HUBER sieht sein Werk im Dienste des schweizerischen Staates, es soll "*junge und ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger im In- und Ausland anregen, über unseren freiheitlichen, friedfertigen und föderalistischen Rechtsstaat nachzudenken*". Zum 150jährigen Bestehen des neuen Bundesstaates im Jahr 1998 wünscht er sich für "*Mutter Helvetia ein neues, zeitgemässes Kleid*", eine neue Bundesverfassung. Die Erfüllung dieser Wünsche ist nun ein gutes Stück näher gerückt: Im Rahmen der Volksdiskussion zur Totalrevision der Bundesverfassung kann das vorliegende Staatskunde-Lexikon einen Beitrag dazu leisten, seinen Lese-

rinnen und Lesern den Verfassungsentwurf, seine Hintergründe und die zur Debatte stehenden Änderungen näherzubringen.

ANNA-KATHARINA PANTLI, ZÜRICH

Duden. Das grosse Wörterbuch der deutschen Sprache (Ausg. in 8 Bd.), 2., völlig neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage, herausgegeben und bearbeitet vom Wissenschaftlichen Rat und den Mitarbeitern der Dudenredaktion unter der Leitung von Günther Drosdowski, 4096 u. XXIV S., Fr. 72.-- Bd.

Ein "*lexikographisches Meisterwerk*" wird die zweite Auflage des Grossen Wörterbuchs der deutschen Sprache in der Pressedokumentation selbstbewusst genannt, und dies ist sicher nicht unzutreffend für ein Werk, das bereits in seiner ersten Auflage (1976-1981) in mancher Hinsicht massgebend war. Erschienen ist diese zweite Auflage in verhältnismässig rascher Folge zwischen Herbst 1993 und Sommer 1995, neu in acht statt sechs Bänden.

Nach wie vor hat das Wörterbuch "die Aufgabe, die deutsche Sprache in ihrer ganzen Vielschichtigkeit zu dokumentieren und damit auch bewusst zu machen", es soll "einerseits die sprachlichen Fähigkeiten des einzelnen weiterentwickeln und andererseits die Verständigung (...) erleichtern" und nicht zuletzt "die Sprachkultur fördern und schliesslich auch dazu beitragen, die Stellung des Deutschen in der Welt als Wissenschaftssprache und als Konferenzsprache zu stärken." Keine einfache Zielsetzung ist das, zumal ihre Verwirklichung auch von der gesamten Sprachentwicklung der kommenden Jahre abhängt. Was an Inhalt geboten wird, ist diesem Anspruch allerdings gewachsen: Über 200 000 Stichwörter aus allen Sprachschichten, auch aus Fach- und Sondersprachen werden verzeichnet; die Artikel enthalten nebst ausführlichen Bedeutungserläuterungen Angaben zu Grammatik, Etymologie und Aussprache, räumliche und zeitliche Zuordnungen sowie stilistische Bewertungen. Im Gegensatz zu gängigen einbändigen Wörterbüchern (Wahrig, Duden Universalwörterbuch usw.) ist das vorliegende Werk auf eine möglichst vollständige Erfassung des Wortschatzes der Gegenwart ausgerichtet. Eine Exklusivität ist sein Umgang mit Belegen: Charakteristi-

sche und zum Teil auch ungewöhnliche Verwendungsweisen werden nicht nur anhand von Beispielen, sondern auch von Zitaten mit Quellenangabe veranschaulicht. Dadurch ergibt sich ein verlässliches und vielfältiges Bild über die Einbettung eines Wortes in syntaktische und semantische Zusammenhänge. Die ausgewerteten Quellen werden im ersten und (in Ergänzungen) im letzten Band aufgeführt und umfassen - im Unterschied zum Wörterbuch von Hermann Paul¹ - neben literarischen Texten auch Zeitungen und Zeitschriften, populär- und fachwissenschaftliche Publikationen.

Deutsch - dieses Adjektiv im Titel ist, wie nicht anders zu erwarten, durchaus nicht nur sprachgeografisch zu verstehen; dies zeigt schon ein Blick ins Quellenverzeichnis. Die Helvetismen und schweizerischen Besonderheiten kommen allerdings nicht zu kurz. Rund 10 Schweizer Tageszeitungen sind für die zweite Auflage neu ausgewertet worden, bei zahlreichen Stichwörtern wurden die Erklärungen präzisiert (*Ammann*), durch Belege ergänzt und veranschaulicht (*Appellation, behändigen, Fristerstreckung, Traktandum*), bei anderen Hinweise auf schweizerische Bedeutungsvarianten beigelegt (*Auditor*). Auch neue Stichwörter sind dazugekommen: *Bänkler, Vernehmlassungsverfahren* etwa, und bei *Badi* erfährt man nicht nur, was eine Badi ist und dass der Nominativ Plural *Badenen* lautet, sondern gleich auch, dass nach Ansicht der Einheimischen und nach Mitteilung der NZZ vom 2./3.7.88 "*Gossau (...) die schönste Badi im ganzen Zürcher Oberland*" besitzt.²

Neu an der neuen Auflage ist noch einiges mehr: beispielsweise die leichter lesbare dreispaltige Darstellung, die Angaben zur Silbentrennung oder die strikter alphabetische und damit übersichtlichere Auflistung von zusammengesetzten Wörtern. Neu hinzugekommen sind auch mehr als 25 000 Stichwörter. Ein Teil davon entfällt auf geografische Namen, Namen von Institutionen und Organisationen und auf Wortbildungsmittel

¹ Vgl. dazu die Rezension von ANDREAS LÖTSCHER in *Gesetzgebung heute* 1992/3, S. 122-127.

² An dieser Stelle sei auf das *Duden-Taschenbuch 'Wie sagt man in der Schweiz'* von KURT MEYER hingewiesen (Duden-Taschenbücher Band 22, Mannheim/Wien/Zürich 1989), das für den spezifisch schweizerischen (Hoch-)Sprachgebrauch als Spezialwörterbuch bessere Dienste leistet.

wie *a-*, *Spitzen-*, *-abel*, *-mässig* - Stichwörter, die nicht nur für fremdsprachige Benutzerinnen und Benutzer sehr hilfreich sind.

Neu ist natürlich auch das Neueste. Um auf möglichst aktuellem Stand zu bleiben, wurde der letzte Band um einen Nachtrag ergänzt, der von *Alien*, *Beutekunst*, *Datenautobahn* über *Gameboy* und *Handy* bis zu *Update* das auflistet, was an Neudeutschem wörterbuchwürdig scheint. Mindestens so bemerkenswert ist jedoch das neu aufgenommene ältere Wortgut. Mit ihm hat sich zugleich auch die Hauptaufgabe des Wörterbuchs gewandelt: Die Redaktion hat es sich zum Ziel gesetzt, das Verständnis der klassischen deutschen Literatur zu fördern und den Zugang zu ihr zu erleichtern. Sie hat dafür zahlreiche Werke ausgewertet, von Büchner, Chamisso, Droste, Fontane, Goethe, Wieland, um nur einige zu nennen. Wer also noch nicht wissen sollte, wie *Fräulein* in Gretchens *Bin weder Fräulein, weder schön* zu verstehen ist, findet hier Auskunft.

Ein eigenes Kapitel wäre der sprachliche Umgang des Werks mit den Frauen wert. Als einziges Wörterbuch verzeichnet es bei einer überwiegenden Mehrzahl von Personenbezeichnungen auch die feminine Form. Dies war nicht nur bei meiner Mitarbeit am 'Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung im Deutschen'³ nützlich, es ist auch ein wichtiges und angesichts der Stellung dieses Wörterbuchs gewichtiges Zeichen für einen sich vollziehenden Sprachwandel. Diese Neuerung wird durch inkonsequenterweise fehlende Formen nicht grundsätzlich in Frage gestellt, auch nicht dadurch, dass bei manchen Problemfällen (*Ammann*, *Beistand*, *Restaurateur*) nach dem deskriptiven Prinzip vorgegangen wird und die femininen Formen fehlen. Auffallend ist allerdings, dass sich auf der Textebene kaum etwas geändert hat: Die überwiegend weiblichen Mitglieder der Dudenredaktion etwa, die an der Redaktion beteiligt waren, werden nach wie vor unter *Mitarbeiter* subsumiert. Fragwürdig ist es schliesslich, dass ausgerechnet die Stichwörter *Bundeskanzlerin*, *Bundesrätin*, *Bundespräsidentin* fehlen, obwohl *Bundesministerin* oder *Bundestagspräsidentin* aufgenommen wurden, umsomehr auch, als 'w. Form zu', die für feminine Personenbezeichnungen verwendete Kenn-

³ *Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung im Deutschen*, hg. von der SCHWEIZERISCHEN BUNDESKANZLEI, Bern 1995 (Bezug: EDMZ, 3000 Bern, Bestellnummer 104.626d).

zeichnung, ohne weiteres auch für real noch nicht Bestehendes verwendet werden kann.

Einige Bemerkungen noch zur Darstellung der neuesten deutschen Geschichte. *Mauerspecht*, *Wendehals* und *Besserwessi* haben Einzug gehalten, ein grosser Teil des DDR-spezifischen Wortschatzes ist unter der Kennzeichnung 'ehem. DDR' beibehalten worden (*Sozialetat*, *Volkschaffen*), anderes ist verschwunden (*Frauenbrigade*). "Ostwörter", die nach wie vor gebräuchlich sind (*Broiler*, *Sekundärrohstoff*), werden nicht mehr unter politischem, sondern unter sprachgeografischem Gesichtspunkt (Kennzeichnung 'regional') eingeordnet. Dies ist aus systematischen Gründen gut nachvollziehbar und spricht für die Verwirklichung der deutschen Einheit im Wörterbuch; es hat jedoch zur Konsequenz, dass dieses Wortgut nicht mehr in seiner spezifisch ostdeutschen Herkunft greifbar ist, und dies scheint mir bedauerlich.

Insgesamt ist hier tatsächlich ein Meisterwerk entstanden. Genauer: Das umfassendste, aktuellste und fundierteste Wörterbuch zur deutschen Sprache der Gegenwart, ein Werk, in dem sich praktisch alle Informationen finden, die man in einem Wörterbuch suchen kann.

Übrigens: Die gegenwärtig vieldiskutierte Rechtschreibreform hat das besprochene Werk bewusst - und, wie es scheint, in weiser Voraussicht - noch nicht aufgegriffen; im Anhang finden sich jedoch die 'Informationen zur neuen deutschen Rechtschreibung', die auch als Separatdruck erschienen sind.⁴

ANNA-KATHARINA PANTLI, ZÜRICH

⁴ Duden. Informationen zur neuen deutschen Rechtsschreibung, von HORST SITTA und PETER GALLMANN, hgg. von der Dudenredaktion, Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich 1994.

URS MAURER, Kommentar zum schweizerischen Datenschutzgesetz, Basel/Frankfurt/M. (Helbing & Lichtenhahn) 1995, 847 Seiten, Fr. 298.--.

Der hier besprochene Kommentar wird durch ein interessantes und informatives Kapitel über die Entstehungsgeschichte des Schweizerischen Datenschutzgesetzes eingeleitet. Die Kommentare zu den einzelnen Artikeln unterscheiden sich zum Teil sehr stark von einander. Es gibt Kommentare, die der vom Gesetzgeber getroffenen Regelung und den Regelungen in der Verordnung sehr kritisch gegenüberstehen (z.B. der Kommentar zu den Artikeln 21 bis 23). Andere Kommentare enthalten sich jeder Kritik und begnügen sich damit, die Gründe für die vom Gesetzgeber getroffene Lösung anzugeben (z.B. der Kommentar zu Artikel 2). Die meisten Kommentare legen das Hauptgewicht auf Aussagen, die gestützt auf den Wortlaut der kommentierten Bestimmung und die Materialien zum Datenschutzgesetz als gesichert betrachtet werden können, und kennzeichnen darüber hinausgehende Aussagen eindeutig als persönliche Ansicht des Autors. In einigen wenigen Kommentaren steht jedoch eher die persönliche Meinung des Autors im Vordergrund. Die Lesbarkeit dieser Kommentare wird teilweise dadurch erschwert, dass nicht immer auf den ersten Blick erkennbar ist, in welchen Fällen eine Aussage als gesichert betrachtet werden kann und in welchen Fällen es sich um eine persönliche Meinung des Autors handelt. Die meisten Kommentare werden durch einen Rechtsvergleich ergänzt und geben einen guten Überblick über die Entstehungsgeschichte der einzelnen Bestimmungen. Im folgenden seien einige Kommentare herausgegriffen:

Der Kommentar zu den Artikeln 1 [Zweck] und 2 [Geltungsbereich] gibt einen Beschrieb des Zweckes und des Geltungsbereiches des Gesetzes. Wo für die Definition des Geltungsbereiches notwendig, werden teilweise Ausführungen zu den nachfolgenden Bestimmungen gemacht. Der Kommentar zu diesen beiden Artikeln ist sehr detailliert, mit vielen illustrativen Beispielen und namentlich auch mit nützlichen Hinweisen auf die Materialien versehen.

Im Kommentar zu den Artikeln 4 [Grundsätze] und 5 [Richtigkeit der Daten] werden zum Teil Thesen aufgestellt, von denen meines Erachtens nicht so sicher ist, ob sie von der Praxis zu übernehmen sind. Doch ent-

hält der Kommentar zu diesen beiden Bestimmungen sehr interessante Überlegungen, die durchaus diskussionswürdig sind.

Der *Kommentar zu den Artikeln 8 [Auskunftsrecht], 9 [Einschränkungen des Auskunftsrechts; im allgemeinen] und 10 [Einschränkungen des Auskunftsrechts für Medienschaffende]* gibt einen guten Überblick über die Regelung des Auskunftsrechtes im Datenschutzgesetz. Es erstaunt jedoch, dass im Kommentar zu Artikel 8 (Note 18) eine von der Definition der besonders schützenswerten Personendaten in Artikel 3 Buchstabe c des Datenschutzgesetzes abweichende Definition vorgenommen wird: So wird dort im Zusammenhang mit der Pflicht zur Prüfung der Identität eines Gesuchstellers ausgeführt, dass Schutzwürdigkeit keine absolute Grösse sei. Beispielsweise könnten Daten über die Religionszugehörigkeit besonders schützenswert sein oder nicht, je nachdem, ob der Betroffene der Staatsreligion oder der Religion einer exponierten Minderheit angehöre. Diese Überlegungen mögen durchaus richtig sein, sie entsprechen dem im Datenschutzgesetz gewählten Ansatz jedoch nicht. Zu dieser Frage wirken die Ausführungen im Kommentar zu Artikel 3 (Note 9 ff.) bei weitem überzeugender: Als Lösungsansatz wird dort vorgeschlagen, dass bei der Beurteilung, ob eine Datenbearbeitung die Persönlichkeit der betroffenen Person verletze, nicht allein auf die Tatsache abzustellen sei, ob besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes bearbeitet werden, sondern auch auf die tatsächliche Sensitivität der Daten. Ausgenommen werden nur die Bereiche, in denen nach Gesetz oder Verordnung Rechtsfolgen direkt an die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten anknüpfen. Obschon diese Ausnahme den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Lösung stark einengt, scheint es doch der einzige mit dem Datenschutzgesetz vereinbare Lösungsansatz für dieses Problem zu sein.

Der *Kommentar zu Artikel 11 [Register der Datensammlungen]* fällt durch seine kritische Distanz zu der im Gesetz und in der Verordnung getroffenen Regelung der Registrierung auf. Die geltende Regelung wird verständlich erläutert und, ihre Schwachstellen werden überzeugend aufgezeigt.

Der *Kommentar zu den Artikeln 12 [Persönlichkeitsverletzung!], 13 [Rechtfertigungsgründe], 14 [Datenbearbeitung durch Dritte] und 15 [Rechtsansprüche und Verfahren]* erklärt in verständlicher Form die

doch recht komplizierte Regelung, die das Datenschutzgesetz für das Bearbeiten von Personendaten durch Private enthält. Der Kommentar mag in Anbetracht der vielen Fragen, die sich in diesem Bereich stellen, etwas knapp erscheinen. Doch hat der Gesetzgeber insbesondere die Regelung in den Artikeln 12 und 13 bewusst offen gelassen, so dass es heute kaum möglich ist, für den privaten Bereich genauere Angaben zu machen als jene, die sich ohnehin direkt aus dem Gesetz ergeben. Der Autor hat denn auch - unter Hinweis auf die Materialien - die im Gesetz gegebenen Leitlinien soweit als möglich konkretisiert, ohne dabei aber irgendwelche Thesen aufzustellen, die nicht haltbar wären.

Der *Kommentar zu den Artikeln 17 [Rechtsgrundlagen], 18 [Beschaffen von Personendaten] und 19 [Bekanntgabe von Personendaten]* ist geprägt von den persönlichen Thesen des Autors. Obschon diese meines Erachtens nicht in jedem Fall gesichert sind, handelt es sich doch um einen äusserst interessanten Beitrag, dem bei der künftigen Entwicklung der Praxis zum Datenschutzgesetz sicher ein bedeutender Stellenwert zukommen wird.

Der *Kommentar zu den Artikeln 21 [Anonymisieren und Vernichten von Personendaten], 22 [Bearbeiten für Forschung, Planung und Statistik] und 23 [Privatrechtliche Tätigkeit von Bundesorganen]* nimmt gegenüber den Regelungen im Datenschutzgesetz, der Verordnung zum Datenschutzgesetz und dem Reglement für das Bundesarchiv eine sehr kritische Haltung ein. Einen besonderen Hinweis verdienen die Überlegungen des Autors zur Frage der Zulässigkeit eines bereichsüberschreitenden Datenflusses (Note 16 f. zu Artikel 23), wenn Bundesorgane privatrechtlich handeln. Daten, die Bundesorgane im Rahmen einer privatrechtlichen Tätigkeit erhoben haben, dürfen nach Ansicht des Autors im angestammten, hoheitlichen Bereich des Bundesorganes (im Kommentar am Beispiel der PTT erläutert) - wenn überhaupt - nur zu statistischen oder zu Planungszwecken bearbeitet werden. Aber die Gefahr einer zweckwidrigen Verwendung liege auf der Hand und sei zumindest dort, wo der gleiche Inhaber Daten aus beiden Bereichen bearbeite, durch zusätzliche Kautelen und Kontrollmassnahmen zu verringern. Analoge Überlegungen stellt der Autor zu einem Datenfluss in umgekehrter Richtung auf. Es ist überaus begrüssenswert, dass diese Problematik thematisiert wird, die sich im übrigen auch stellt, wenn Private wie z.B. die Krankenkassen mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut und damit den Bundesorganen

für diese Tätigkeit gleichgestellt sind, in anderen Bereichen z.B. bei den Zusatzversicherungen aber wiederum privatrechtlich handeln können.

Im *Kommentar zu den Artikeln 26 bis 32 [Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter]* wird ohne nähere Begründung ausgeführt, dass der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte im Zusammenhang mit der Registrierpflicht und mit Meldungen, dass Datensammlungen ins Ausland übermittelt werden sollen, gegenüber Privatpersonen Verfügungen erlassen könne (vgl. Note 9 f. zu den Vorbemerkungen zu den Artikeln 26-32, Note 17 zu Artikel 26 und Note 4 zu Artikel 29). Dem ist entgegenzuhalten, dass dies gerade nicht der Konzeption des Gesetzgebers entspricht. Die Frage, ob der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte Verfügungskompetenz haben sollte, war im Parlament umstritten. Nach dem Entwurf des Bundesrates hatte der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte keine Verfügungskompetenz (vgl. BBl 1988 II 478 und BBl 1988 II 480). Der Ständerat war mit diesem Konzept nicht einverstanden und fügte einen Artikel 24ter ein, wonach der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte mittels Verfügung hätte entscheiden können, wenn Private oder Bundesorgane die Pflicht zur Registrierung von Datensammlungen oder zur Meldung von Datenbekanntgaben ins Ausland nicht befolgt oder anerkannt hätten (vgl. Amtl. Bull. SR 1990, 160). Der Nationalrat widersetzte sich dieser Ergänzung (vgl. Amtl. Bull. NR 1991, 977), und im Differenzbereinigungsverfahren schwenkte auch der Ständerat auf das Konzept ein, wonach der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte keinerlei Entscheidungskompetenz haben sollte (vgl. Amtl. Bull. SR 1991, 1063 ff.).

Der *Anhang zum Kommentar* ist mit über dreihundert Seiten eindeutig zu umfangreich! Namentlich ist nicht nachvollziehbar, weshalb auf über achtzig Seiten der erste Tätigkeitsbericht des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten nachgedruckt wurde!

ANDREA STEGMANN, BERN

RUT BERNARDI, ALEXI DECURTINS, WOLFGANG EICHENHOFER, URSINA SALUZ, MORITZ VÖGELI, Handwörterbuch des Rätomanischen, Wortschatz aller Schriftsprachen, einschliesslich Rumantsch Grischun, mit Angaben zur Verbreitung und Herkunft, Erarbeitet auf Initiative von HANS STRICKER, Herausgegeben von der Società Retorumantscha und dem Verein für Bündner Kulturforschung, Zürich (Offizin Verlag) 1994, 1567 Seiten, Fr. 180.--.

Il november da l'onn passà è cumparì il *Handwörterbuch des Rätomanischen*. L'idea per quest'ovra è naschida en in seminari che prof. dr. Hans Stricker ha fatg a l'università da Turitg durant il semester d'enviern 1986/87 davart etimologias rumantschas ("Rätomanische Etymologie"). Suenter avev'ins l'intenziun d'elavurar in dicziunari etimologic, ed il lieu da lavur da las auturas e dals auturs al Seminari da Romanistica da l'Università da Turitg era vegnì numnà "il biro dal BREW", tenor il titel previs oriundamain per l'ovra, numnadamain *Bündnerromanisches Etymologisches Wörterbuch*. Lavurond londervi han els apparentamain chattà ulteriurs aspects interessants e degns da vegnir tractads. Il resultat è in manual che cuntegna las indicaziuns etimologicas ma che na sa limitescha ad esser in dicziunari etimologic.

Cun in credit dal Fondo Naziunal Svizzer concedì per quatter onns han ina linguista e dus linguists, Rut Bernardi, Wolfgang Eichenhofer e Moritz Vögeli, cumenzà cun la lavur l'onn 1987. Els èn vegnids assistids dad Alexi Decurtins dal *Dicziunari Rumantsch Grischun* a Cuira, manader dal project è stà Hans Stricker. (Da 1992 fin 1994 ha il *Verein für Bündner Kulturforschung* procurà per la finanziaziun, plinavant ha Ursina Saluz remplazzà a Rut Bernardi.) L'ovra che jau vi preschentar è damai naschida or dal basegn dad avair a disposiziun in manual per tut ils idioms rumantschs che considerescha il vocabulari dad 'a' fin 'z'. Il *Dicziunari Rumantsch Grischun* tracta ussa pir il bustab 'i' ed è in'ovra da consultar en adiziun ad in manual ma na empè d'in manual. En pli èn diversas variantas regionalas dal rumantsch bain perscrutadas, ma na tuttas. Plirs dialects locals èn descritti en singulas monografias, però en in stadi che na reflectescha la situaziun d'ozendi - ina constataziun che na vul schminuir la valor da questas lavurs ma che vul accentuar la necessitad

da lavurs novas. Ina survista generala damai, sco che nus avain avant maun cun il *Handwörterbuch des Rätoromanischen* mancava fin ussa.

Quest'ovra cumpiglia trais toms, dus toms cuntegnan in vocabulari rumantsch fundamental en urden alfabetic, in tom cuntegna registers. L'urden alfabetic sa drizza suenter il chavazzin en la varianta sursilvana, quai - uschia l'explicaziun dals auturs - per dar ina cuntrapaisa al *Dicziunari Rumantsch Grischun* il qual sa basa sin la varianta da l'Engiadina bassa (vallader). Chavazzins en auters idioms èn però integrads e munids cun in renviament sin il chavazzin sursilvan. En general ans dà mintga artitgel lexicologic - en l'urden sequent - las infurmaziuns davart 1) la varianta sursilvana, 2) las variantas engiadinaisas (vallader / puter), 3) gener, 4) significaziun dal pled en tudestg, 5) la varianta surmirana, 6) la varianta sutsilvana e 7) rumantsch grischun. Quai è la structura fundamentala dals radund 10'000 artitgels, sco per exempel:

sulegl, sulai / sulagl m. 'Sonne'; srm suglegl, sts sulegl; RG sulegl.

Deviaziuns da questa structura pon resultar or dal fatg ch'in pled exista be en ina part dals idioms ubain be en in idiom, ch'in pled è identic per tut ils tschintg idioms, ch'el exista en tut ils idioms, è però main u na usità en varsaquants, ch'el ha significaziuns differentas en las differentas regions ed uschia vinavant. En quests cas gidan ulteriuras indicaziuns. Quai è dal tutfatg cler ch'i nun è stà facil da reunir sis variantas linguisticas, per part sumegliantas, per part fitg differentas ina da l'autra, en in sulet dicziunari. Cumplicaziuns che pon arrivar consultond il dicziunari - e che las auturas ed ils auturs han gidà ad evitar cun explicaziuns detagliadas en lur introducziun - èn però da valitar sco dal tutfatg acceptablas sch'ins cumpareglia quai cun il gudogn d' avoir a disposiziun tut la survista.

Turnain tar la structura dals artitgels: suenter las indicaziuns fundamentalas pon suandar las locuziuns las pli frequentas e tipicas. Uschia sa chatta per exempel s. v. **franc** 'sicher, gewiss' la locuziun *franc e segir*, *franc e sgür / fraunch e sgür* 'steif und fest' (behaupten), s. v. **sulet** 'allein' *sul sulet* 'mutterseelenallein, ganz allein', s. v. **chap(pa)** 'Kuh mit abwärts gerichteten Hörnern' *esser chap* 'niedergeschlagen sein' ed uschia vinavant. I suanda ina rubrica "D" che cuntegna variantas dialectalas en scrittira fonetica, quai vul dir ch'i dat er indicaziuns davart la pronunzia

dals plets. En general èn quai per la Surselva las variantas da Tujetsch, Trun, Vuorz e Lumbrein, per il Grischun central (Surmeir e Sutselva) las variantas da Veulden, Maton, Lantsch e Savognin, entant che S-chanf, Ardez, Tschlin e Müstair represchentan l'Engiadina e la Val Müstair. In'ulteriura rubrica "H" per "Historische Belege", che citescha material, saja quai or da la veglia litteratura rumantscha, saja quai or da vegls dicziunaris u grammaticas, po esser agiunta. Ella vegn ad esser d' interess per ina linguistica diacronica, dond indicaziuns davart derasaziun e diever d'in pled e davart midadas foneticas e semanticas. Per finir èsi da menziunar la rubrica "E" cun las explicaziuns etimologicas. En quest champ nun èsi natiralmain stà pussaivel da resolver tut ils problems, tutina han ils auturs provà da skizzar eventualas derivanzas cun motivar lur arguments e dond uschia impuls per ulteriuras discussiuns. Quai è er reussi da chattar propostas u soluziuns fitg interessantas, sco per exempel en il cas dal pled sursilvan **cunzun** 'insbesondere, besonders' che vain declerà sco emprést furmà tenor il pled tudestg svizzer **mitsunder** («Lehnübersetzung»).

Il terz tom cuntogna differents registers. L' emprim, il register dal vocabulari tudestg, vegn utilisà sch'ins vul consultar l'ovra sco in dicziunari tradiziunal tudestg - rumantsch. Ina segunda e terza part cun registers davart etimologia e furmaziun dals plets sa drizza a glied cun interess filologics ed a linguists professionals. Dasper in "Schweizerdeutscher Index zu den Etymologien", "Italienischer Index zu den Etymologien" ed uschia vinavant chattain nus tranter auter er in "Index zu den lateinischen Etyma" ed in "Index zu den lateinischen Etyma nach Tonvokal". Ins vesa damai che quest'ovra po vegnir consultada dad in public fitg vast, ella vegn a far bun servezzan a laics ed er a spezialists. A persunas che vulan emprender rumantsch pussibiltescha ella l'access a tut ils idioms ed ella facilitescha - er sch'ellas sa limiteschan a las cognuschient-schas activas da be in idiom - il contact cun las autras regiuns linguisticas. A glied cun interess linguistics pli lartgs porscha ella in grond dumber d' infurmaziuns davart variantas regiunalas, semanticas, foneticas, davart fraseologia, davart svilup linguistic, davart problems d'etimologia fin a dumondas da furmaziuns dals plets che interessan forsa be al linguist da professiun propi spezialisà en quest champ scientific. En mintga cas na po quest'ovra mancar en nagina biblioteca da persunas che s'occupan, saja or da motivs privats, saja or d' interess scientifics u/e professionals cun il rumantsch u cun filologia da linguas romanas.

Zusammenfassung:

Das im November 1994 herausgegebene *Handwörterbuch des Rätomanischen* wurde im Rahmen eines Nationalfondsprojektes erarbeitet, da bislang zwar Studien über einzelne regionale und lokale Varianten des Bündnerromanischen zur Verfügung standen, eine übergreifende Darstellung der bündnerromanischen Sprachlandschaft jedoch fehlte. Zuerst als etymologisches Wörterbuch geplant, erstreckte sich das Interesse der Redaktorinnen und Redaktoren bald auf weitere Bereiche, so dass wir nun ein Werk zur Verfügung haben, das uns Auskunft gibt über linguistische Varianten in den fünf bündnerromanischen Schriftidiomen und in Rumantsch Grischun, über mundartliche Varianten, semantische und lautgeschichtliche Entwicklungen und etymologische Fragestellungen. Das Werk umfasst drei Bände, in den ersten beiden wird ein romanischer Grundwortschatz in etwa 10'000 Artikeln behandelt, im dritten Band sind verschiedene Register untergebracht, die sich an mannigfaltigsten Interessen und Erwartungen orientieren und den Zugang aufgrund der unterschiedlichsten Fragestellungen ermöglichen. Das *Handwörterbuch* kann sowohl als einfaches Übersetzungswörterbuch wie auch als Handbuch für wissenschaftliche Belange etwa im Gebiet von historischer Phonetik, Etymologie und Wortbildung konsultiert werden. Wer sich, sei es aus privater Liebhaberei, sei es aus wissenschaftlich-beruflichem Interesse mit dem Rätomanischen oder mit romanischer Philologie beschäftigt, wird ohne dieses Werk nicht mehr auskommen können.

LUCIA WALTHER, ZÜRICH